



Gemeinde Hohe Börde

## **Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

### **– Verwaltungsgebührensatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **14.07.2015** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hohe Börde (nachfolgend als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben (nachfolgend als Gebühren bezeichnet), wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühren – Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifes zu ermitteln.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundene zeitliche Aufwand für die jeweilige Verwaltungstätigkeit, entsprechend der im Kostentarif vorgegebenen Abrechnungseinheit, zugrunde zu legen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet istso ist der bis dahin entstandene Verwaltungsaufwand entsprechend dem Kostentarif in Ansatz zu bringen. Pauschal- und Mindestgebühren können entsprechend dem tatsächlich entstandenen zeitlichen Aufwand für die Verwaltungstätigkeit unterschritten werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Eine Gebühr für einen Rechtsbehelfsbescheid darf nur dann erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H., mindestens aber eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingeleitet hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen
    - b) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  7. Maßnahmen der Amtshilfe
  8. Eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn ihm abgeholfen wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zu gestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungs-urkunde entstehenden Postgebühren erhoben. Werden Dritte mit der Zu-stellung beauftragt, sind die aus dem Vertrag entstehenden Gebühren in Ansatz zu bringen,
2. Telefon- und Telefaxkosten sowie Kosten für Ferngespräche, E- Mail und Internetnutzung
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskör-perschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50), bzw. der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2010 (GVBl. LSA S.340) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit Beschluss vom 18.11.2003 i.V.m. der 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit Beschluss vom 29.03.2005 außer Kraft.

Hohe Börde, den 06.08.2015

  
Trittel  
Bürgermeisterin



<b>Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 14.07.2015</b>
--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalgebühr / Euro oder Mindestgebühr – Maximalgebühr / Euro
<b>A. Allgemeine Verwaltungskosten</b>		
<b>1. Abschriften und Ausfertigungen</b>		
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	Abschrift einer A5-Seite in deutscher Sprache	5,25
1.2.	Abschrift einer A4-Seite in deutscher Sprache	9,90
1.3.	Abschrift einer A5-Seite in einer fremdem Sprache	9,90
1.4.	Abschrift einer A4-Seite in einer fremden Sprache	19,80
<b>2. Kopien und Drucke</b>		
<b>2.1. Kopien, Drucke in Schwarz-Weiß</b>		
2.1.1.	Einseitige Kopie bis A4 in Schwarz-Weiß, eine Seite	0,30
2.1.2.	Einseitige Kopie bis A4 in Schwarz-Weiß, ab 10 Seiten	0,10
2.1.3.	Doppelseitige Kopie bis A4 in Schwarz-Weiß, ein Blatt	0,50
2.1.4.	Doppelseitige Kopie bis A4 in Schwarz-Weiß, ab 10 Blätter	0,17
2.1.5.	Einseitige Kopie A3 in Schwarz-Weiß, eine Seite	0,40
2.1.6.	Einseitige Kopie A3 in Schwarz-Weiß, ab 10 Seiten	0,17
2.1.7.	Doppelseitige Kopie A3 in Schwarz-Weiß, ein Blatt	0,59
2.1.8.	Doppelseitige Kopie A3 in Schwarz-Weiß, ab 10 Blätter	0,20
<b>2.2. Kopien, Drucke in Farbe</b>		
2.2.1.	Einseitige Kopie bis A4 in Farbe, eine Seite	0,40
2.2.2.	Einseitige Kopie bis A4 in Farbe, ab 10 Seiten	0,20
2.2.3.	Doppelseitige Kopie bis A4 in Farbe, ein Blatt	0,66
2.2.4.	Doppelseitige Kopie bis A4 in Farbe, ab 10 Blätter	0,30
2.2.5.	Einseitige Kopie A3 in Farbe, eine Seite	0,47
2.2.6.	Einseitige Kopie A3 in Farbe, ab 10 Seiten	0,19
2.2.7.	Doppelseitige Kopie A3 in Farbe, ein Blatt	0,72
2.2.8.	Doppelseitige Kopie A3 in Farbe, ab 10 Blätter	0,25
<b>3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>		
3.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Kopien, Vervielfältigungen	3,30
3.2.	Beglaubigung von Unterschriften	3,30
3.3.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen auf Antrag (keine Personalausweise); Zeitaufwand berücksichtigen	2,90 - 43,80
	Mindestgebühr (bis 4 Minuten)	2,90
	Gebühr ab 5. Minute	je Minute 0,70

<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht / Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens bzw. soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind, und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt	
4.1.1.	Beaufsichtigte Akteneinsicht	<b>6,25 - 75,00</b>
	Mindestgebühr (bis 10 Minuten)	6,25
	Gebühr ab 11. Minute	je Minute 0,70
4.1.2.	Unbeaufsichtigte Akteneinsicht je Akte oder Unterlage	<b>6,25</b>
4.2.	Pauschale für die auf Antrag erfolgte Aktenversendung (beinhaltet Porto und Verpackung)	<b>10,00</b>
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	Schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Akten, Konten und dergleichen	<b>6,60 - 39,60</b>
	Mindestgebühr (bis 10 Minuten)	6,60
	Gebühr ab 11. Minute	je Minute 0,70
5.2.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist.	<b>15,20</b>
<b>6.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand	
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	<b>19,80</b>
	Gebühr ab 31. Minute	je angefangene Viertelstunde 9,90
<b>7.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind	
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	<b>19,80</b>
	Gebühr ab 31. Minute	je angefangene Viertelstunde 9,90
<b>B.</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>8.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
8.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	<b>3,30</b>
8.2.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstiger Quittungen	<b>3,30</b>
8.3.	Ersatz von verloren gegangenen Hundesteuermarken	<b>3,30</b>
8.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	<b>6,60</b>

## 9. Vermögens- und Bauverwaltung

9.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zu Gunsten Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Löschungsbe- willigungen	<b>39,60 - 119,00</b>
	Mindestgebühr (bis 60 Minuten)	39,60
	Gebühr ab 61. Minute je angefangene Viertelstunde	9,90
9.2.	Ausstellung von Genehmigungen und Belastungsvollmachten in Bezug auf Grundstücksverkäufe	<b>59,50 - 317,30</b>
	Mindestgebühr (bis 90 Minuten)	59,50
	Gebühr ab 91. Minute je angefangene Viertelstunde	9,90
9.3.	Bearbeitung einer Rücktrittserklärung vom Grundstückskaufvertrag	<b>39,60 - 119,00</b>
	Mindestgebühr (bis 60 Minuten)	39,60
	Gebühr ab 61. Minute je angefangene Viertelstunde	9,90
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht- Ausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	<b>73,80 - 196,90</b>
	Mindestgebühr (bis 90 Minuten)	73,80
	Gebühr ab 91. Minute je angefangene Viertelstunde	12,30
9.5.	Antragsbearbeitung auf Veränderungen kommunaler öffentlicher Flächen	<b>28,10 - 84,30</b>
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	28,10
	Gebühr ab 31. Minute je angefangene Viertelstunde	14,00
9.6.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen zuzüglich der Gebühren je Kopie	<b>9,90</b> nach Tarif-Nr. 2
9.7.	Abgabe von Bauleitplänen in einer Größe	nach Tarif-Nr. 2
9.7.1.	bis Format A3	nach Tarif-Nr. 2
9.7.2.	größer als Format A3	Selbstkostenpreis
9.8.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	Selbstkostenpreis
9.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle; soweit die vorher- gehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	<b>21,20</b>
	Gebühr ab 31. Minute je angefangene Viertelstunde	10,60
9.10.	Zustimmung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach § 61 BauO (Genehmigungsfreistellungsverfahren)	<b>98,40 - 147,70</b>
	Mindestgebühr (bis 120 Minuten)	98,40
	Gebühr ab 121. Minute je angefangene Viertelstunde	12,30
9.11.	Vergabe von Hausnummern	<b>49,50</b>

<b>10.</b>	<b>Archiv</b>	
10.1.	Familiengeschichtliche Auskünfte	<b>19,80 - 119,00</b>
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	19,80
	Gebühr ab 31. Minute	je Minute 0,70
10.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten (unbeglaubigt)	
	erste Seite	<b>9,90</b>
	jede weitere Ausfertigung, wenn im gleichen Arbeitsgang gefertigt	0,65
<b>11.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben. Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
	Mindestgebühr (bis 30 Minuten)	<b>28,10 – 449,60</b>
	Gebühr ab 31. Minute	je angefangene Viertelstunde 14,00

Hohe Börde, den 06.08.2015



Trittel  
Bürgermeisterin



Beschluss **Nr. 0392/2015** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 14.07.2015

Die vorstehende **Verwaltungsgebührensatzung** der Gemeinde Hohe Börde wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „**General-Anzeiger**“ mit der „**Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt**“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde - General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 06.08.2015



Trittel

Bürgermeisterin der  
Gemeinde Hohe Börde



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung  
am 20. AUG. 2015 dem Landkreis Börde angezeigt worden.